

TE OGH 2011/5/11 7Ob5/11b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Huber als Vorsitzende und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schaumüller, Dr. Hoch, Dr. Kalivoda und Mag. Dr. Wurdinger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dipl.-Ing. Dr. A***** D*****, vertreten durch Torggler Rechtsanwälte OG in Wien, gegen die beklagte Partei Ing. M***** D*****, vertreten durch Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Abgabe einer Willenserklärung und Feststellung, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht vom 25. November 2010, GZ 2 R 192/10t-38, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Vorwurf, das Berufungsgericht gehe nicht von den erstgerichtlichen Feststellungen aus, wenn es die Ansicht vertrete, die Parteien hätten als Stifter bei der Errichtung der Stiftung nicht die künftige Möglichkeit vorgesehen, eine einmal zu Gunsten der Privatstiftung erfolgte Vermögenswidmung (Gesellschaftsanteile) zu einem späteren Zeitpunkt wieder rückgängig zu machen, ist nicht gerechtfertigt. Die Revision übergeht die ergänzenden und klarstellenden (dislozierten) Feststellungen des Erstgerichts. Danach ist es Absicht gerade des Klägers gewesen, die Stiftung zu errichten, um sich selbst vor eigenen Entscheidungen oder vor einem allfälligen „Alterswahn“ zu schützen und sich selbst wirksam daran zu hindern, sein Lebenswerk zu zerstören. Die Stiftung sollte dem langfristigen Bestand der D***** Unternehmungen, insbesondere der D***** AG, sichern und eine Zersplitterung des Unternehmens verhindern.

Rechtliche Beurteilung

Punkt I.3.d)aa) der (gemeinsam mit der Stiftungsurkunde festgehaltenen) Absichtserklärung der Stifter kann nur ausgehend von diesem festgestellten ausdrücklichen (gemeinsamen) Stifterwillen ausgelegt werden. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass dieser Punkt der Absichtserklärung nur so verstanden werden kann, dass er sich jedenfalls nicht auf die Unternehmensbeteiligungen beziehe, ist eine Vertragsauslegung im Einzelfall. Sie stellt keine erhebliche Rechtsfrage dar, weil keineswegs ein unvertretbares Auslegungsergebnis erzielt wurde (RIS-Justiz RS0042936). Auf

Grund des festgestellten Stifterwillens können aus der Absichtserklärung die vom Kläger geforderten Treuepflichten des Beklagten im Sinn der Entscheidung 6 Ob 166/05p nicht abgeleitet werden, weil der Beklagte nach dem Klagebegehren verpflichtet werden soll, genau daran mitzuwirken, was durch die Errichtung der Stiftung und die Einbringung der Unternehmensanteile von beiden Stiftern verhindert werden sollte, nämlich dass die später von einem Stifter allein gewünschte „Auskehrung“ von Gesellschaftsanteilen gegen den Willen des Mitstifters durchgesetzt werden kann, was zu einer Unternehmenszersplitterung führen würde. Punkt römisch eins.3.d)aa) der (gemeinsam mit der Stiftungsurkunde festgehaltenen) Absichtserklärung der Stifter kann nur ausgehend von diesem festgestellten ausdrücklichen (gemeinsamen) Stifterwillen ausgelegt werden. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass dieser Punkt der Absichtserklärung nur so verstanden werden kann, dass er sich jedenfalls nicht auf die Unternehmensbeteiligungen beziehe, ist eine Vertragsauslegung im Einzelfall. Sie stellt keine erhebliche Rechtsfrage dar, weil keineswegs ein unvertretbares Auslegungsergebnis erzielt wurde (RIS-Justiz RS0042936). Auf Grund des festgestellten Stifterwillens können aus der Absichtserklärung die vom Kläger geforderten Treuepflichten des Beklagten im Sinn der Entscheidung 6 Ob 166/05p nicht abgeleitet werden, weil der Beklagte nach dem Klagebegehren verpflichtet werden soll, genau daran mitzuwirken, was durch die Errichtung der Stiftung und die Einbringung der Unternehmensanteile von beiden Stiftern verhindert werden sollte, nämlich dass die später von einem Stifter allein gewünschte „Auskehrung“ von Gesellschaftsanteilen gegen den Willen des Mitstifters durchgesetzt werden kann, was zu einer Unternehmenszersplitterung führen würde.

Die von der Revision dargelegten Rechtsfragen stellen sich auf Grund des festgestellten Stifterwillens nicht. Für die Entscheidung waren primär Tatfragen ausschlaggebend. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 510 Abs 3 ZPO). Die von der Revision dargelegten Rechtsfragen stellen sich auf Grund des festgestellten Stifterwillens nicht. Für die Entscheidung waren primär Tatfragen ausschlaggebend. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Schlagworte

Gruppe: Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht

Textnummer

E97457

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0070OB00005.11B.0511.000

Im RIS seit

14.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at